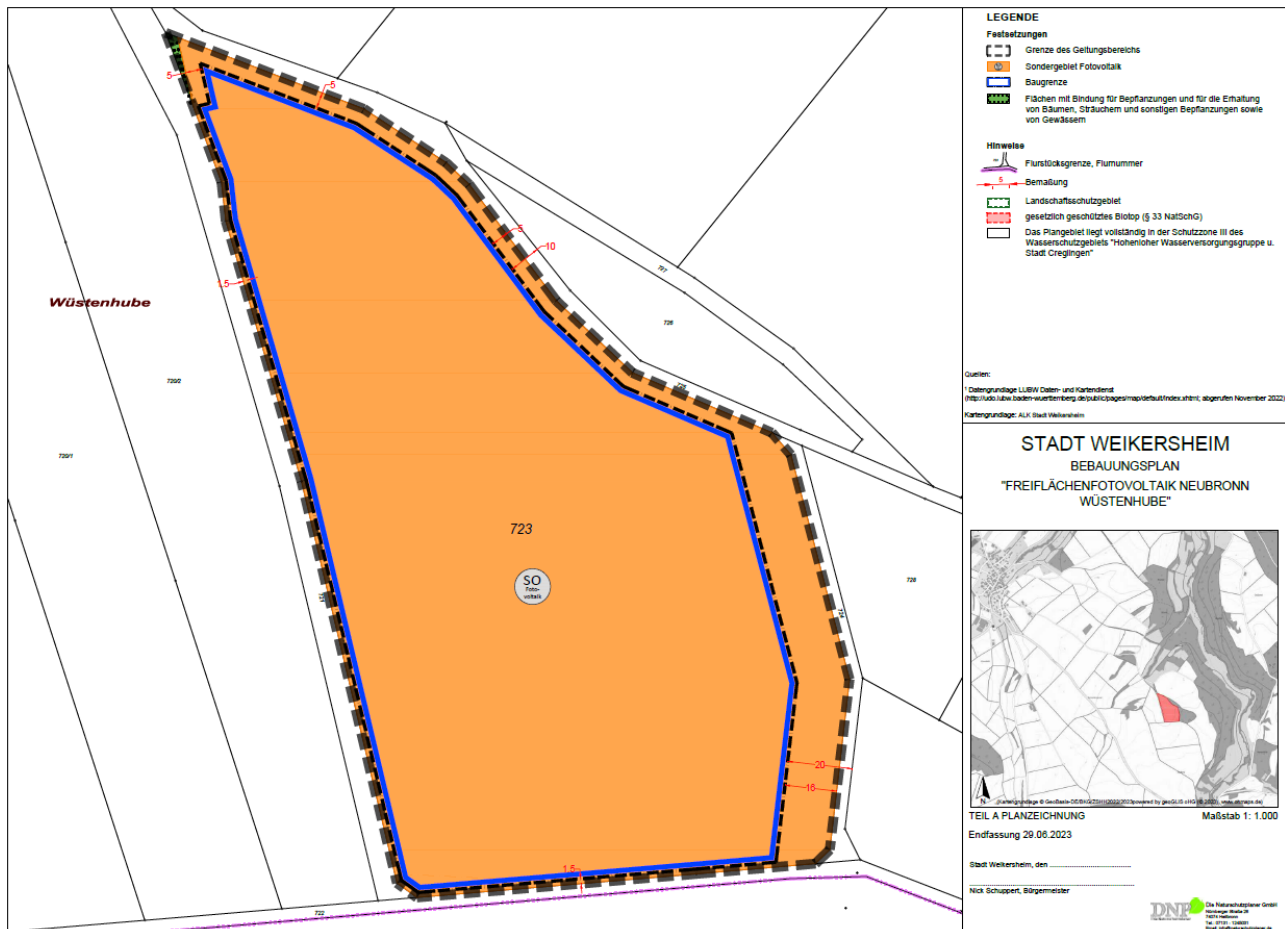


Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube“ in Weikersheim

Der Gemeinderat der Stadt Weikersheim hat am 29.06.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO als jeweils selbständige Satzungen beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 aus der Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik des Flächennutzungsplanes Weikersheim heraus entwickelt.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.06.2023. Der Planbereich ergibt sich aus nachfolgend verkleinert dargestelltem Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) bei der Stadtverwaltung Weikersheim, Stadtbauamt während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommenen Rechtsvorschriften ist nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Weikersheim, 12.03.2024
gez. Nick Schuppert, Bürgermeister